



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 28.03.2019

Mobilfunk Grenzraum Deutschland/Tschechien

Im Grenzbereich zur Tschechischen Republik gibt es weiterhin Lücken im Mobilfunknetz, bedingt auch durch Überdeckungen der Frequenzbereiche für Mobilfunk in Deutschland und als Frequenz für Fernsehen und Radio in Tschechien.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Auf welchem Stand ist der angekündigte Staatsvertrag zwischen Deutschland und Tschechien, in dem die Nutzung der Frequenzbereiche für das Mobilfunknetz in Deutschland geregelt werden sollte?
2. Inwieweit ist es vorstellbar, dass man den tschechischen Mobilfunknetzbetreibern Fördermittel für die Nutzung von deren Netzen durch deutsche Kunden im Grenzbereich zukommen lässt, statt in Bayern geförderte Masten zu errichten, und somit den deutschen Nutzern höhere Datenvolumen und Mobilfunkverbindungen zur Verfügung gestellt werden könnten, die derzeit nicht über das Roamingverfahren geregelt sind?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 15.04.2019

- 1. Auf welchem Stand ist der angekündigte Staatsvertrag zwischen Deutschland und Tschechien, in dem die Nutzung der Frequenzbereiche für das Mobilfunknetz in Deutschland geregelt werden sollte?**

Funkwellen breiten sich aufgrund ihrer physikalischen Ausbreitungseigenschaften auch über die Landesgrenzen hinweg aus. Frequenznutzungen in den deutschen Grenzgebieten müssen daher mit den Nachbarländern Deutschlands koordiniert werden. Die Grundlage hierfür bilden die von der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Nachbarländern abgeschlossenen Vereinbarungen. Hierbei ist vor allem die HCM-Vereinbarung (HCM = Harmonised Calculation Method) zwischen den zuständigen Behörden zu nennen.

Die HCM-Vereinbarung sieht vor, dass die jeweils zuständigen Regulierungsbehörden Absprachen zur Koordinierung treffen. Ergänzend führen die Mobilfunknetzbetreiber Betreiberabsprachen mit ausländischen Netzbetreibern durch.

Die Bundesnetzagentur und die tschechische Regulierungsbehörde gehören zu den Unterzeichnern der HCM-Vereinbarung. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur sind

alle erforderlichen Absprachen mit den tschechischen Behörden zur Grenzkoordination erfolgt. Darüber hinausgehende Vereinbarungen sind nicht bekannt.

2. Inwieweit ist es vorstellbar, dass man den tschechischen Mobilfunknetzbetreibern Fördermittel für die Nutzung von deren Netzen durch deutsche Kunden im Grenzbereich zukommen lässt, statt in Bayern geförderte Masten zu errichten, und somit den deutschen Nutzern höhere Datenvolumen und Mobilfunkverbindungen zur Verfügung gestellt werden könnten, die derzeit nicht über das Roamingverfahren geregelt sind?

Eine Förderung ausländischer Mobilfunknetzbetreiber ist förderrechtlich nicht möglich und wäre zudem ein unzulässiger staatlicher Markteingriff zulasten der auf dem deutschen Mobilfunkmarkt tätigen Unternehmen.

Den deutschen Netzbetreibern wird durch die unter Frage 1 geschilderten Grenzkordinierungen ermöglicht, ihre Kunden im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu versorgen. Umgekehrt wird durch die Grenzkordinierungen auch sichergestellt, dass ausländische Netzbetreiber nicht zu weit über die Grenze strahlen, um Frequenzstörungen zu vermeiden.

Im Interesse der zügigen Verbesserung der Mobilfunkversorgung wurde die Bundesnetzagentur von der Staatsregierung gebeten, die Netzbetreiber bei Ausbauhindernissen wie Verhandlungsschwierigkeiten oder Ähnlichem bedarfsgerecht und vollumfassend zu unterstützen – vor allem auch bei den Betreiberabsprachen und mit Blick auf etwaige Optimierungen im Genehmigungsverfahren.